

## **Beteiligentransparenzdokumentation**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes**

**Einbringer:**                    **Fraktion DIE LINKE**  
   **Fraktion der SPD**  
   **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**(Drucksache 7/678)**

#### **Inhalt**

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 19. Mai 2026

## 1. Drucksache

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportför- dergesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

§ 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) schreibt die weitestgehend unentgeltliche Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger durch den organisierten Sport sowie durch Schulen und Hochschulen fest. Diese seit dem 1. Januar 2020 geltende gesetzliche Regelung führt jedoch auf kommunaler Ebene zu rechtlichen Unsicherheiten bei der Organisation des Schulsports.

Während das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) die Landkreise als Schulträger verpflichtet, den Sachaufwand für die Sportstätten zur Gewährleistung des Schulsports zu tragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürSchFG), verpflichtet gleichzeitig das Thüringer Sportfördergesetz die Gemeinden zur unentgeltlichen Nutzungsgewährung ihrer Sportanlagen für den Schulsport. Damit existieren nicht nur zwei einander widersprechende landesgesetzliche Regelungen des gleichen Sachverhalts, nach § 15 ThürSportFG sind nun auch vor dem 1. Januar 2020 ohne weiteres mögliche vertragliche Vereinbarungen zwischen Landkreisen und Gemeinden über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport ausgeschlossen.

Diese widersprüchliche landesrechtliche Situation muss durch eine Neuregelung des § 15 ThürSportFG aufgelöst werden und zwar so, dass Landkreisen und Gemeinden wieder ermöglicht wird, vertragliche Vereinbarungen über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport zu schließen.

Weiterer Novellierungsbedarf besteht im Hinblick auf eine redaktionelle Systematisierung der bisher in § 15 Abs. 2 ThürSportFG festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmetatbestände. Dies wird zu einer noch leichteren Verständlichkeit und Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen beitragen.

#### **B. Lösung**

Novellierung von § 15 des Thüringer Sportfördergesetzes in der beschriebenen Weise.

**C. Alternativen**

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

**D. Kosten**

1. Für das Land und die Kommunen:

Für das Land entstehen durch die Novellierung keine zusätzlichen Kosten.

Landkreisen und Gemeinden wird durch die Neuregelung des § 15 Thür-SportFG wieder ermöglicht, vertragliche Vereinbarungen über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport zu schließen. Dies führt im Hinblick auf die Einnahmesituation der betreffenden Gemeinden und die Ausgaben der betreffenden Landkreise zu einer Wiederherstellung der Gegebenheiten vor dem 1. Januar 2020. Der Thüringische Landkreistag sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen begrüßen das Novellierungsvorhaben ausdrücklich.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 15 des Thüringer Sportfördergesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671), das durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen ist unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Eine unentgeltliche Nutzung der Sport- und Spielanlagen wird grundsätzlich nicht gewährt:

- 1 für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
2. für gewerbliche Veranstaltungen,
3. für den kommerziellen Sport.

Abweichend von Satz 1 ist die Nutzung der Hallen- und Freibäder öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Satz 2 gilt entsprechend."

2. Folgende neue Absätze 3 bis 5 werden eingefügt:

"(3) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger, einschließlich der Hallen- und Freibäder, für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von Schulen und Hochschulen ist in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Ein Fall der unentgeltlichen Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Schulträger zugleich Träger der Sport- oder Spielanlage ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer entgeltlichen Nutzung können vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten oder -gebühren auf Grundlage bestehender Entgelt- oder Gebührenordnungen öffentlicher Träger abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere

1. bei einer Nutzung durch die Träger von Schulen oder Hochschulen, die dadurch keine eigenen Anlagen vorzuhalten haben, sowie
2. im Übungsbetrieb des Nachwuchsleistungssports in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes.

Die auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land.

(4) Werden vertragliche Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzung im Sinne von Absatz 3 Satz 5 abgeschlossen, erfolgt dies

1. im Fall des Absatzes 3 Satz 5 Nummer 1 bei Schulen unter Einwilligung des für Schulwesen zuständigen Ministeriums,

2. im Fall des Absatzes 3 Satz 5 Nummer 2 unter Einwilligung des für Sport zuständigen Ministeriums sowie im Benehmen mit dem Landessportbund.

(5) Näheres zu den Absätzen 2 bis 4 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 6 bis 8.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Während das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) die Landkreise als Schulträger verpflichtet, den Sachaufwand für die Sportstätten zur Gewährleistung des Schulsports zu tragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürSchFG), verpflichtet gleichzeitig das Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) die Gemeinden seit 1. Januar 2020 zur unentgeltlichen Nutzungsgewährung ihrer Sportanlagen für den Schulsport (§ 15 ThürSportFG). Damit existieren nicht nur zwei einander widersprechende landesgesetzliche Regelungen des gleichen Sachverhalts, nach § 15 ThürSportFG sind nun auch vor dem 1. Januar 2020 ohne weiteres mögliche vertragliche Vereinbarungen zwischen Landkreisen und Gemeinden über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport ausgeschlossen.

Diese widersprüchliche landesrechtliche Situation muss durch eine Neuregelung des § 15 ThürSportFG aufgelöst werden und zwar so, dass Landkreisen und Gemeinden wieder ermöglicht wird, vertragliche Vereinbarungen über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport zu schließen.

Weiterer Novellierungsbedarf besteht im Hinblick auf eine redaktionelle Systematisierung der bisher in § 15 Abs. 2 ThürSportFG festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmetatbestände. Dies wird zu einer noch leichteren Verständlichkeit und Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen beitragen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

Die Änderung in Nummer 1 dient der redaktionellen Systematisierung der bisher in § 15 Abs. 2 ThürSportFG festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmetatbestände.

Durch die Änderung in Nummer 2 wird Landkreisen und Gemeinden wieder ermöglicht, vertragliche Vereinbarungen über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport zu schließen. Zudem kommt es zu weiteren redaktionellen Systematisierungen der bisher in § 15 Abs. 2 ThürSportFG festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmetatbestände.

Die Änderung in Nummer 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die beschriebenen Änderungen in den Nummern 1 und 2 notwendig wird.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Hennig-Wellsov

Für die Fraktion  
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.**

Landessportbund Thüringen e.V.  
Thüringischer Landkreistag  
Gemeinde- und Städtebund

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**

THÜR. LANDTAG POST  
27.05.2020 14:35

M384/2020

**LSB**   
**LANDESSPORTBUND  
THÜRINGEN**

**Mitten im Sport.**

Landessportbund Thüringen e.V.  
Haus des Thüringer Sports - Werner-Seelenbinder-Straße 1 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
-Drucksache 7/678**

**hier: Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des  
Thüringer Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.05.2020 haben Sie uns das Zweite Gesetz zur  
Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes zur Kenntnis zu geben.

27.05.2020

Ihrer Bitte, Ihnen unsere Auffassung zur Gesetzesänderung mitzuteilen, wollen wir gern  
nachkommen.

Der Landessportbund Thüringen e.V. begrüßt die vorliegende Gesetzesinitiative der  
Regierungsfraktionen im Thüringer Landtag. Der Entwurf der Gesetzesänderung im  
ThürSportFG behebt den Widerspruch zwischen zwei landesrechtlichen Regelungen.  
Es soll den Landkreisen und Gemeinden möglich sein, vertragliche Vereinbarungen über  
eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlage für die Schulsportnutzung  
abzuschließen.

Der Wortlaut der Änderung zum § 15 Abs. 2 ThürSportFG findet die Zustimmung des  
Landessportbundes Thüringen.

Der organisierte Sport unter dem Dach des Landessportbundes Thüringen ist von der  
Gesetzesänderung nur mittelbar betroffen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer



TLT/6536/20/7

Landessportbund Thüringen e.V.  
Haus des Thüringer Sports  
Werner-Seelenbinder-Straße 1  
99096 Erfurt

Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Internet:

**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Kontonummer: 196 887 95  
Bankleitzahl: 120 300 00  
IBAN: DE76 1203 0000 0019 6887 95  
SWIFT BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mittelthüringen  
Kontonummer: 130 102 920  
Bankleitzahl: 820 510 00  
IBAN: DE44 8205 1000 0130 1029 20  
SWIFT BIC: HELADEF1WEM

USt-Identifikationsnummer:  
DE150128481  
Registergericht:  
AG Erfurt, VR 160514

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

(Keine Dokumente vorhanden)

## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**

## **6. Diskussionsforum**

**(Keine Dokumente vorhanden)**